

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.  
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

**Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt**

Landtag von Sachsen-Anhalt  
Ausschuss für Bildung  
Herrn Vorsitzenden Stephen Gerhard Stehli (MdL)  
Domplatz 6 – 9  
39104 Magdeburg

Magdeburg, 27.10.2025

### **Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf des 19. Schulgesetzänderungsgesetzes (Drs. 8/6028) + ergänzende Vorschläge**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Stehli,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die dem VDP Sachsen-Anhalt eingeräumte Möglichkeit, sich in die Anhörung zum von der Koalition eingebrachten Entwurf des 19. Schulgesetzänderungsgesetzes einbringen zu können. Ergänzend zu der beabsichtigten Modifizierung der erst im Zuge des 18. Schulgesetzänderungsgesetzes beschlossenen Regelung des § 86d SchulG regt der VDP Sachsen-Anhalt auch noch dringend eine **Modifizierung der §§ 18a Abs. 1 sowie 18g SchulG** an.

Hierzu möchte ich folgendes ausführen:

1. Der VDP Sachsen-Anhalt unterstützt ganz ausdrücklich das Anliegen der Koalition, den Trägern der staatlichen Schulen mehr Zeit für die Umsetzung der Neuausrichtung der Schulentwicklungsplanung (§ 13 SchulG) einzuräumen. Dieser zusätzliche Zeitraum sollte auch vom Bildungsministerium und vor allem vom Parlament genutzt werden, um zu überprüfen, wie realistisch umsetzbar die neuen Vorgaben von § 13 SchulG auch vor dem Hintergrund zurückgehender Geburtenzahlen in Sachsen-Anhalt sind und welche Auswirkungen die vorgesehenen Neuregelungen zur Schulentwicklungsplanung auch unter Berücksichtigung von Artikel 35a Verf. LSA auf die sachsen-anhaltische Schullandschaft und Bildungsvielfalt haben werden.

#### **VDP**

Verband Deutscher Privatschulen  
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a  
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0  
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de  
www.vdp-sachsen-anhalt.de

#### **Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank  
Konto-Nr.: 107 334 00  
BLZ: 120 300 00

#### **Vereinsregister**

Amtsgericht Stendal  
VR 11611

Geprüft werden sollte in diesem Zuge auch noch einmal die Notwendigkeit des vorgesehenen **Auslaufens der Gemeinschaftsschulen**, die ihre Schülerinnen und Schüler **bereits in 12 Schuljahrgängen** zum Erwerb des Abiturs führen wollen (s. **§ 86b Abs. 2 SchulG**).

2. a) Der VDP Sachsen-Anhalt schlägt darüber hinaus vor, **in § 18a Abs. 1 SchulG die Sätze 2 bis 5 ersatzlos zu streichen** und sich damit an den entsprechenden Regelungen in fast allen anderen Bundesländern (insbesondere in Sachsen und Thüringen, die ja mit Sachsen-Anhalt in strategischen Bildungsfragen länderübergreifend zusammenarbeiten wollen, s. PM des Bildungsministeriums vom 26.09.25) zu orientieren. Ein Wegfall der genannten komplizierten Regelungen zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Ersatzschulen, für die maximal die Finanzhilfe je Schuljahrgang zu zahlen ist, würde zu einer erheblichen Entlastung des Landesschulamtes bei der Erstellung der Finanzhilfebescheide und zu einer größeren Planungssicherheit bei den Ersatzschulen führen. Derartige mit § 18a Abs. 1 S. 2 bis 5 SchulG vergleichbaren Regelungen sind in keinem anderen Bundesland zu finden. Diese dürften auch den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum individuellen Grundrecht jeder Schülerin und jedes Schülers auf schulische Bildung widersprechen (s. Beschluss BVerfG vom 19.11.21 – Bundesnotbremse II –). **Selbstverständlich müssten sich die freien Schulen weiterhin an den Vorgaben des Landes gegenüber den staatlichen Schulen zu den Klassenteilungen orientieren.**

b) Weiterhin schlägt der VDP Sachsen-Anhalt vor, die Regelungen von **§ 18g Abs. 2 S. 1 bis 4, Abs. 3 bis 5 sowie Abs. 7 SchulG** zu streichen. Hilfsweise sollten zumindest in § 18g Abs. 2 S. 1 die Wörter *„einen von einer unabhängigen Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüften“* gestrichen werden.

Auch hiermit würde sich Sachsen-Anhalt an den entsprechenden Vorgaben in den anderen mitteldeutschen Ländern Sachsen und Thüringen orientieren. In den genannten Bundesländern ist ein entsprechender Finanzhilfeverwendungsnachweis bereits seit Jahren nicht mehr vorgesehen (Sachsen) oder ein künftiger Verzicht hierauf geplant (Thüringen, s. Gesetzentwurf der dortigen Koalition vom 10.09.25 (Drs. 8/1941), dort Änderungen von § 18 Abs. 10 S. 1 ThürSchfTG).

Ein solcher Finanzhilfeverwendungsnachweis ist zudem auch – anders als z.B. in Nordrhein-Westfalen – nicht erforderlich, da die Ersatzschulträger in Sachsen-Anhalt (so wie auch in Sachsen + Thüringen) zum einen eine **Pauschale** je Schüler/in erhalten, so dass grundsätzlich der Nachweis der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Schuljahres die betreffende Ersatzschule besucht haben, bereits ausreichend wäre. Zum anderen werden alle Ersatzschulträger u.a. hinsichtlich der Einhaltung von **Vorgaben zur Gemeinnützigkeit regelmäßig durch die Finanzämter überprüft.**

**Bemerkenswert ist zudem, dass unsere beiden Nachbarbundesländern keine Finanzhilfeverwendungsnachweise mehr vorsehen (werden), obwohl dort oftmals höhere Finanzhilfen als in Sachsen-Anhalt gezahlt werden (s. beigefügte Anlage).**

**Durch eine Streichung der vorgenannten Regelungen würden sowohl das Landesschulamt als auch die freien Schulträger ganz erheblich von hochbürokratischen Vorgaben entlastet werden.** Der VDP Sachsen-Anhalt geht im Übrigen auch davon aus, dass das Landesschulamt personell und inhaltlich gar nicht so einfach in der Lage dazu ist, den Inhalt von vorgelegten Wirtschaftsprüferberichten in der nun vorgesehenen Anzahl zu prüfen und zu bewerten.

Sollten die Mitglieder des Bildungsausschusses und nachfolgend auch des Landtages keine Einigung dazu erzielen können, die gesamten Vorgaben zum Finanzhilfeverwendungsnachweis zu streichen, sollten zumindest die Wörter *„einen von einer unabhängigen Wirtschaftsprüferin oder einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüften“* in **§ 18g Abs. 2 S. 1 SchulG** wieder gestrichen werden. Diese Regelung wurde im Zuge des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 quasi in der letzten Minute offenbar auf Verlangen der damaligen Bildungsministerin in das Schulgesetz neu aufgenommen und dies, obwohl sich hiermit weder die maßgeblichen Ausschüsse des Landtages näher beschäftigten, noch die Vertreter der freien Schulen hierzu eine Stellungnahme abgeben konnten. Dass mittlerweile alle Schulträger – unabhängig von ihrer Größe und Leistungsfähigkeit – einen solchen Wirtschaftsprüferbericht jährlich abgeben sollen, ist nicht nur unüblich (in der Regel sind dazu laut HGB nur größere Konzerne und Wirtschaftsunternehmen mit einem hohen Jahresumsatz verpflichtet), sondern **für alle freien Schulträger auch enorm (zusätzlich) kostenaufwendig**. Eine plausible Begründung für diese kurzfristige Neuregelung wurde zu keinem Zeitpunkt gegeben, es spricht vielmehr einiges dafür, dass diese quasi als „Retourkutsche“ in das SchulG aufgenommen wurde, weil die Ausschüsse für Bildung und Finanzen im Laufe des damaligen Gesetzgebungsverfahrens Nachbesserungen hinsichtlich der ursprünglich geplanten Finanzhilfekürzungen durchgesetzt haben.

**Hilfsweise** fordert der VDP Sachsen-Anhalt deshalb zumindest eine **Rückbesinnung auf die bisherigen Vorgaben zum Finanzhilfeverwendungsnachweis entsprechend der (aktuell noch immer geltenden) Regelung von § 11 (insbesondere Abs. 3) SchifT-VO**. Im Sinne des von der Landesregierung angestrebten Bürokratieabbaus sollten allerdings die o.g. Vorgaben zum Finanzhilfeverwendungsnachweis zumindest mittelfristig nach Vorbild der Länder Sachsen und Thüringen vollständig entfallen.

Schon jetzt bedanke ich mich ganz herzlich für Ihre Befassung mit unserer  
Stellungnahme und Ihre Prüfung unserer Anliegen. Gern stehe ich den  
Ausschuss-Mitgliedern für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse  
– Geschäftsführer –

Anlage

## Vergleich der gewährten Finanzhilfen für Ersatzschulen in den mitteldeutschen Ländern im Schuljahr 2025/26

Schulform	Sachsen (vorläufig)	Thüringen (Gesetzesentwurf Koalition vom 10.09.25)	Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA vom 21.07.25, S. 182 ff.)
Grundschule	5.970,00 €	8.012,00 € (ganztags)	6.412,81 €
Oberschule / Regelschule / Sekundarschule	7.490,00 €	7.052,00 €	6.896,68 €
Gymnasium	<b>8.015,00 €</b> (Kl. 5 – 12)	7.475 € (Kl. 5 – 10) = $\frac{6}{8}$ 10.302 € (Kl. 11 – 12) = $\frac{2}{8}$ Ø Kl. 5 – 12 = <b>8.181,75 €</b>	6.628,05 € (Kl. 5 – 10) = $\frac{6}{8}$ 10.706,24 € (Kl. 11 – 12) = $\frac{2}{8}$ Ø Kl. 5 – 12 = <b>7.647,60 €</b>
Förderschule geistige Entwicklung	38.620,00 €	32.008,00 €	28.030,85 €
Inklusive Beschulung / Gemeinsamer Unterricht (Schwerpunkt geistige Entwicklung)	38.620,00 € (für alle Schulformen)	32.008,00 € (für alle Schulformen)	14.550,33 € (Bsp. Sekundarschule)
Fachoberschule	5.695,00 €	5.820,00 €	4.891,97 €